



Leitlinien "Schweizer Geflügelzeitung" SGZ

Ziele und Vorgaben

- Die SGZ ist die einzige Fachzeitschrift der Schweizer Geflügelbranche und erscheint monatlich (11 Ausgaben).
- Die SGZ bemüht sich um eine breite Abstützung in der schweizerischen Eier- und Geflügelwirtschaft. Das Zielpublikum der SGZ sind Geflügelhalter und Geflügelberater, vor- und nachgelagerte Firmen der Branche sowie Behörden und Organisationen.
- Die SGZ informiert über Aktuelles und Informatives aus Politik, Wirtschaft, Markt, Wissenschaft und Praxis.
- Die SGZ steht den Verbänden der Schweizer Eier- und Geflügelproduzenten als Informationsplattform zur Verfügung.
- Die SGZ steht der Geflügelbranche als gezielter Werbeträger zur Verfügung. Anzeigen tragen dazu bei, die Zeitung kostendeckend herausgeben zu können. Deren Anteil am Umfang beträgt im Durchschnitt nicht mehr als 25 %.
- Die SGZ erscheint zweisprachig. Die Beiträge und Informationen werden zum überwiegenden Teil, jedoch nicht vollständig auf Französisch übersetzt.

Trägerschaft, Verlag

- Die Redaktion und der Verlag der "Schweizerischen Geflügelzeitung" werden durch das Aviforum in Zollikofen als selbsttragende und kostendeckende Tätigkeit geführt.
- Der Ertrag der SGZ wird durch Abonnementsgebühren, Inserateinnahmen und Sponsoren-Beiträge gewährleistet.
- Das Aviforum führt für die SGZ eine eigenständige Buchhaltung, um eine transparente Abgrenzung zu den Leistungsvereinbarungen mit Bund, Kantonen und Organisationen zu gewährleisten.
- Um die Erscheinungskosten der SGZ möglichst tief zu halten, wird für publizierte Artikel den Autoren in der Regel kein Honorar ausbezahlt. Ausnahmen werden durch das Redaktionsteam beschlossen.

Redaktion

- Die redaktionelle Verantwortung wird – mit Ausnahme der Verbandsmitteilungen – durch das Redaktionsteam wahrgenommen.
- Anzeigen und Artikel werden in der Reihenfolge des Eingangs des Manuskriptes bzw. der Druckvorlage – bzw. deren verbindlicher Zusage an die Redaktion – bis zur publizierten Redaktionsfrist berücksichtigt. Der zur Verfügung stehende Platz einer Ausgabe beträgt ein Vielfaches von 4 Seiten (= 1 Druckbogenseite).
- Das Redaktionsteam entscheidet über die Publikation von Artikeln und behält sich das Recht von Kürzungen und geringfügigen Textänderungen sowie von Verschiebungen des Publikationstermins vor. Der Einsender wird entsprechend informiert.

Beiträge in der Rubrik "Aus den Verbänden"

- Die SGZ stellt den beiden Produzentenverbänden GalloSuisse und SGP in jeder Ausgabe maximal je 2 Seiten (Abweichungen nach Absprache) für ihre verbandsinternen Mitteilungen unentgeltlich zur Verfügung. Dem GalloCircle wird nach Bedarf und nach Absprache mit der Redaktion ebenfalls Platz für Mitteilungen zur Verfügung gestellt.
- Die Texte erscheinen zweisprachig. Die Kosten für die Übersetzungen sind von den Verbänden zu tragen.
- Die Verbände tragen die redaktionelle Verantwortung für den Inhalt.

Beiträge von Firmen in der Rubrik "Wissenschaft und Praxis"

- Grundsätzlich können in der Rubrik "Wissenschaft und Praxis" auch Artikel im Interesse und im Namen von Firmen publiziert werden, sofern sie einen überwiegend fachtechnisch/wissenschaftlichen Inhalt und Nutzen haben. Dies wird durch die Redaktion der SGZ beurteilt. Für überwiegend firmen- oder produktbezogene Artikel steht die Rubrik "Brancheninfos" zur Verfügung (siehe unten).
- Priorität haben Beiträge von Firmen, die in der SGZ regelmässig bezahlte Anzeigen platzieren. Die Häufigkeit fachtechnischer Firmenbeiträge pro Jahr und Firma wird ebenfalls berücksichtigt. Der Umfang solcher Beiträge wird in Absprache mit der Redaktion festgelegt (i.d.R. max 1,5 Seiten; 1 Seite = ca. 5'800 Zeichen mit Leerz.).
- Themen, Umfang und Publikationstermin werden durch die Redaktion koordiniert. Deshalb sind diese Punkte frühzeitig – wenn möglich quartalsweise, spätestens aber 1 bis 2 Wochen vor dem offiziellen Redaktionstermin – bei der Redaktion anzumelden.

Beiträge von Firmen in der Rubrik "Brancheninfos"

- Beiträge, deren Veröffentlichung in erster Linie im Interesse einer Firma erfolgen (z.B. Werbung für ein Produkt oder Informationen zur Firma), werden grundsätzlich in Kombination mit bezahlten Anzeigen publiziert. Priorität haben Firmen, die regelmässig oder erstmalig in der SGZ inserieren, sowie Beiträge zu Produkteneuheiten. Berücksichtigt wird auch die Häufigkeit von Beiträgen der gleichen Firma.
- Der maximale Umfang des Beitrags beträgt in der Regel 1/3-Seite (=1 Spalte) inklusive 1 Abbildung oder Tabelle. Nach Absprache beziehungsweise in Kombination mit einer bezahlten Anzeige gleicher Grösse kann maximal 1 Seite inklusive Tabellen und Abbildungen zur Verfügung gestellt werden. 1 Seite entspricht rund 5'800 Zeichen mit Leerzeichen, 1/3 Seite deren 1'900.
- Der Beitrag wird grundsätzlich durch die Firma erstellt und unter deren Namen publiziert.
- Die Redaktion behält sich vor, kurzfristig und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes über die Veröffentlichung des Beitrages zu entscheiden, diesen zu kürzen oder in einer späteren Ausgabe zu publizieren. Der Einsender wird darüber informiert.